

# Pferdeeinstellungsvertrag

Zwischen dem Reitbetrieb

Brakenhof GbR, Brakenweg 1, 21698 Harsefeld, Tel. 04164-877590 , Not-Tel. 0171-6329497  
oder 0178-1576100, im folgenden mit RB bezeichnet - und

Herrn/Frau/Frl. ....

- im folgenden mit Einsteller bezeichnet -

wird folgender Pferdeeinstellungsvertrag geschlossen:

## § 1

Für die Einstellung des Pferdes

Name: ..... Farbe: ..... Geschlecht: .....

Zuchtverband: ..... Lebensnummer.....

wird in dem neuen Stallgebäude des RB eine Box vermietet.

Die Benutzung der Reithalle, der Reitbahnen sowie der übrigen Einrichtungen des RB sind dem Einsteller lt. ausgehängter und angefügter Betriebs- und Reitordnung gestattet, welche Bestandteil dieses Vertrages ist. Je Fahrpferd ist das Abstellen einer Kutsche inbegriffen.

## § 2

Der Vertrag beginnt am ..... und läuft auf unbestimmte Zeit.

Er kann beidseitig mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung mehr als sechs Wochen im Rückstand ist
- b) die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt verletzt wird  
( bei schwerwiegender Verletzung bedarf es keiner Abmahnung )
- c) der RB eine grobe Pflichtverletzung begangen hat .

Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund, den eine von dem Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraute Person setzt.

### § 3

Der Pensionspreis beträgt €285,00 incl. 19 % MwSt. monatlich. Er beinhaltet tägliches Ausmisten und Einstreuen der Box, Hinausstellen und Hereinholen des Pferdes auf Weide oder Paddock von Montag – Freitag, Tränkung sowie eine tägliche Gabe von Kraftfutter (Hafer/Pellets) und Rauhfutter (Heu bzw. Heulage je nach Verfügbarkeit) von je ca. 1 kg je 100 kg Lebendgewicht des eingestellten Pferdes, verteilt auf je zwei Rauh- und je drei Kraftfuttermahlzeiten je Tag. Außerdem übernimmt der RB bei Bedarf bzw. entsprechender Indikation die abendliche Gabe von Medikamenten.

Veränderungen der Futtermenge bzw. Futterhäufigkeit bedürfen der Vereinbarung.

Als zusätzliche Dienstleistungen sind durch ankreuzen vereinbart:

- Ein-/Umdecken des Pferdes von Mo-Fr, für €30,00 / Monat incl. 19 % MwSt.
- Anlegen von Glocken / Gamaschen von Mo.-Fr. für €30,00 / Monat incl. 19 % MwSt.
- Hinausstellen/Hereinholen an Wochenenden für €30,00 / Monat incl. 19 % MwSt.

Die Wahl des Herdenverbandes ergibt sich aus der gegenseitigen Verträglichkeit der Pferde untereinander und unterliegt in Absprache mit dem Einsteller der Entscheidung des RB.

Der Pensionspreis ist im voraus bis spätestens zum 10. Tag des laufenden Monats auf das Konto Nr. 210 609 bei der Kreissparkasse Stade, BLZ 241 511 16 mit dem Vermerk „Boxenmiete .....(Name Pferd).....(Monat)“ zu zahlen. (Monat entfällt bei Dauerauftrag)

Vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes (Turnierbesuch, Urlaub, Klinikaufenthalt etc.) bis zu fünf Wochen wird auf den Pensionspreis nicht in Abzug gebracht. Bei Zahlungsunterbrechung wegen längerer Abwesenheit erlischt der Vertrag.

Der RB verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach bekannt werden dem Einsteller zu melden.

### § 4

Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den RB, eine Mahngebühr von 5,- € für jede Mahnung und Verzugszinsen von 12 % p.a. für die Wartezeit zu erheben.

Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen

### § 5

Der Einsteller verpflichtet sich, an seinem Pferd regelmäßige Wurmkuren auf seine Kosten im allgemeinen Turnus des Reitstalles durchzuführen und für ausreichenden Impfschutz seines Pferdes zu sorgen. Über Impfungen/Behandlungen wird der Reitbetrieb zur Festlegung temporär abweichender Futtermenge / Weideganges rechtzeitig benachrichtigt.

## § 6

Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er garantiert dafür, daß das Pferd nicht von einer Unart oder ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt.

Der RB ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

Der Einsteller hat dem RB den Abschluß einer Reit- bzw. Fahrpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.

Er hat Stallhalfter und Anbindestrick/ -riemen selbst zu stellen, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird. (Es wird empfohlen, diese mit Namen zu markieren)

## § 7

Die Kosten des Hufbeschlages trägt der Einsteller. Der RB ist berechtigt, bei dringender Notwendigkeit für Rechnung des Einstellers einen Beschlagschmied, möglichst den

Hufbeschlagschmied....., Tel.-Nr.: .....  
zu beauftragen.

## § 8

Der RB kann in Notfällen im Namen des Einstellers einen Tierarzt, möglichst den Tierarzt

....., Tel.-Nr. ....bestellen, wenn das Hinzuziehen eines Tierarztes dringend erforderlich scheint. In nicht dringenden Fällen ist vorher die Zustimmung des Einstellers einzuholen. Bei besonderer Veranlassung (wie etwa ansteckenden Krankheiten oder Unarten ) kann der RB dem Einstaller eine andere Box zuweisen, um die Gefährdung anderer Tiere auszuschließen.

## § 9

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des RB bauliche Veränderungen an der Box, der Reitanlage oder im Stall vorzunehmen.

Das Anbringen von geschraubten Stalltafeln oder -plaketten bedarf der Zustimmung des RB.

## § 10

Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem RB unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller -selbst bei Verkauf seines Pferdes- nicht berechtigt, seine Box ohne ausdrückliche Zustimmung des RB weiterzugeben oder für ein anderes Pferd zu nutzen.

## **§ 11**

Der Einsteller kann je eingestelltem Pferd eine Reitbeteiligungsperson namentlich benennen. Diese hat nach Nachweis des Reitbeteiligungs-Haftpflicht-Versicherungsschutzes Anspruch auf Nutzung der Reitanlage gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und kann auf Wunsch gegen mdl. Bürgschaft des Einstellers sowie Quittung und eine Schutzgebühr von €10,00 einen Schlüssel für die Reitanlage erhalten.

Bei Verlust des Schlüssels haftet der Einsteller für die hierdurch entstehenden Kosten.

## **§ 12**

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen nachweislich durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

## **§ 13**

Der RB hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Zurückhaltungsrecht am Pferde des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

## **§ 14**

Der RB haftet nicht für Schäden, die dem Einsteller durch Diebstahl entstehen, außer dieses geschieht aufgrund des grob fahrlässigen Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen des RB.

## **§ 15**

Für den RB und seine Erfüllungsgehilfen (Reitlehrer, Stallpersonal etc.) besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Die betreffende Police wird dem Einsteller auf Wunsch zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

## **§ 16**

1. Ansprüche, die im Rahmen der AHB nicht erfaßt sind, sind ausgeschlossen. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, daß er über den Umfang der genannten Versicherungen unterrichtet ist.
2. Ansprüche aus Feuerschäden sind ausgeschlossen.
3. Von dem Ausschluß sind Ansprüche wegen Schäden ausgenommen, die zusätzlich durch eine Person verursacht werden, für die der RB kraft Gesetzes haftet.

## § 17

Die Ausbildung des Pferdes ist Gegenstand besonderer Vereinbarungen.  
Reitunterricht darf auf der Reitanlage nur durch vom RB autorisierte Trainer gegeben werden.

## § 18

Dem RB obliegt eine Meldepflicht von außergewöhnlichen Vorkommnissen.  
Hierzu beobachtet der RB bei der Ausbringung zum tägl. Weidegang das Verhalten, die Hufe und die übrige Ausrüstung des Pferdes und meldet Abweichungen wie Verletzungen, Anzeichen von Krankheit, nicht festsitzende Eisen, zerrissene Decken etc. und schlägt Lösungsmaßnahmen vor bzw. ergreift Selbige nach entsprechender Autorisierung.

## § 19

Der RB ist Mitglied der Tierseuchenkasse Hannover und übernimmt die entsprechend dessen Satzung jährlich anfallenden Gebühren für die eingestellten Pferde.  
Sollten Infektionen durch Seuchen bei den eingestellten Pferden auftreten und die Anordnung zur Tötung einzelner oder aller Tiere seitens des Kreisveterinärarnamtes erteilt werden, übernimmt die Tierseuchenkasse den Pflichtteil der Tierarzt- und Tierkörper-Entsorgungskosten, der Rest der Kosten ist vom Einsteller zu entrichten.

## § 20

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Buxtehude bzw. Harsefeld. Der Einsteller bestätigt den Erhalt eines Reitanlagenschlüssels und erkennt diesen Vertrag an:

Harsefeld, den .....2011

---

Für den Reitbetrieb

---

Einsteller